

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 13. —

Breslau, den 24. Juli 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 104. Wegen der Rationen für die Grenz-Commandos. Breslau, den 10ten Juli 1811.

Da nach dem Beschluß des Königlichen Allgemeinen Krieges-Departements vom 25sten Juni c. sämtlichen Grenz-Commandos die Friedens-Marsch-Ration von resp.

3 $\frac{1}{2}$ Mezen Hafer, 3 Pfd. Heu, 4 Pfd. Stroh.

und 3 — — 3 — — 4 — —

je nachdem den Commandos nach den Rations-Grundsätzen vom 30sten April 1810, die schwere oder leichte Ration gebührt, bis auf weitere Bestimmung bewilligt worden, solches auch auf die Correspondenz-Commandos Anwendung finden kann, so wird solches den Landrätlichen Officils, so wie den Proviant-Ämtern zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

N. IV. 498. Juli c. Breslau, den 10ten Juli 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 105. Die Verpflegung der halbwaifen Soldaten-Kinder betreffend. Breslau, den 10ten Juli 1811.

Um den Magisträten das Liquidations-Geschäft der Verpflegung für Kinder, deren Väter im Kriege geblieben oder gestorben, und deshalb dem Militair nicht wei-

weiter attachirt seyn sollen, möglichst zu erleichtern, ist von Seiten des Königlichem Militair-Deconomie-Departements verordnet worden, daß der Krieges-Commissair, Kriegesrath Jacobi, die zur Verpflegung angenommene halbwaife Soldaten-Kinder den Magisträten bekannt machen, ihnen die Verpflegung überweisen, selbige aber monatlich liquidiren soll, die Magisträte nur die Abgänge dem Krieges-Commissair bis zum 6ten eines jeden Monats anzuzeigen haben, und wenn dergleichen nicht vorkommen, sondern die Verpflegung der des vorhergehenden Monats gleich bleibt, an denselben nichts eingeben dürfen; demnächst selbige aber gedachtem Krieges-Commissair am Schluß eines jeden Etats-Jahres, durch die Prædiger das Leben und die vorgekommenen Abgänge, der durch das zurückgelegte Jahr verpflegten halbweisen Soldaten-Kinder bekundet, in richtigen Attesten auf Erfordern darthun sollen. Indem mit Bezug auf die in dieser Angelegenheit schon früher, per Circulare vom 27sten Februar d. J. ergangene Verfügung, den sämtlichen Magisträten solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden selbige hiermit wiederholt angewiesen, den jedesmaligen Requisitionen des Krieges-Commissairs ohnfehlbar und ohne Verzug zu genügen, und geht übrigens die Verabreichung dieses Pflege-Geldes durch die Magisträte mit dem 1sten August e. an.

M. IV. 391. Juni. Breslau, den 10ten Juli 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 106. Verordnung für die Consumtions-Steuer-Auffseher, wegen ihren Revisionen in fremden Bezirken. Breslau den 11ten Juli 1811.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß die Consumtions-Steuer-Auffseher oder Revisoren nicht ausschließlich auf den ihnen eigentlich angewiesenen Bezirk beschränkt, vielmehr befugt seyn sollen, ihre Revisionen auch auf die nahe belegenen Mühlen, Brauereien und Brennereien der angrenzenden Bezirke, selbst wenn diese zu einem andern Kreise, oder einem andern Departement gehören, mit auszudehnen; jedoch mit der Einschränkung, daß zu dergleichen außergewöhnlichen Revisionen in der Regel keine besondern Reisen vorgenommen werden, sondern solche nur gelegentlich geschehen müssen, auch durchaus sich nur auf Mühlen, Brau- und Brennereien erstrecken dürfen. — Für jede solche Revision muß überdem der Beamte seine Bestätigung bei sich führen, um wenn es nöthig ist, seine Befugniß damit legitimiren zu können. Von den vorgeschandenen Unordnungen und Mängeln aber ist jedesmal besonders anhero zu berichten. Breslau den 11ten Juli 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 107. Betreffend die bis ult. Mai c. rückständigen Servis-Beiträge und Garnison-Kosten-Liquidationen. Breslau den 12ten Juli 1811.

Die sämtlichen Magisträte und Servis-Deputationen werden hiermit alles Ernstes aufgefordert, die bis ult. Mai c. fälligen Servis-Beiträge binnen 14 Tagen nach Angesicht dieses zur Provincial-Servis-Casse vollständig ohne alle Reste abzuführen, zu dem Behuf alle etwa noch rückständige Liquidationen über die den Communen bis Ende Mai c. zustehende Servis-Garnison-Einrichtungs- und sonstige Vergütungen auf das schleunigste zur Anweisung einzureichen, und sich mit der Provincial-Servis-Casse zu berechnen. Wer sich hierunter säumig finden läßt, wird in eine Ordnungs-Strafe von 5 rthlr. verfallen, und außerdem haben die Mitglieber des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu gewärtigen, daß wenn die rückständigen Servis-Beiträge in den bestimmten Terminen nicht bezahlt sind, solche von ihnen nach den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften executivisch werden beigetrieben werden.

M. IV. 648. Juli. Breslau den 12ten Juli 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 108. Wegen der Pässe zur Reise nach Rußland. Breslau den 14ten Juli 1811.

Es ist bisher häufig der Fall vorgekommen, daß Personen in der irrigen Meinung nach Memel gereiset sind, von dem dasigen Russischen Consul Pässe zu ihrer weitem Reise nach Rußland zu erhalten, da sie dem oft sehr lange Zeit sich dort deshalb vergebens haben aufhalten müssen. Es wird daher zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß in Memel niemand einen Russischen Paß erhalten kann, sondern nur auf Vorzeigung eines Russischen Cabinets-Passes, dessen Ertheilung indeß oft 5 Wochen und länger von da aus verzögert wird, auch oft gar nicht erfolgt, der Eingang ins Russische Gebiete verstatet wird.

P. III. 752. Breslau den 14ten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 109. Daß die für einen jeden Monat abzuliefernde Fourage längstens bis zum 15ten des Monats eingeliefert seyn müsse. Breslau den 16ten Juli 1811.

Um in dem Fourage-Rechnungs-Wesen eine genauere Uebersicht zu haben, ist von Seiten der Königl. Proviand-Kemter dahin angetragen worden:

daß jeder monatliche Bedarf, welcher von einem oder dem andern Creise geliefert wird, längstens bis den 15ten jeden Monats völlig abgesetzt, daß die

über die Ablieferung erhaltenen Quittungen von den Ablieferern an das Kreis-Steuer-Amt sogleich abgegeben, daß sich letzteres sofort an den Garnison-Magazin-Rendanten, wegen einer Haupt-Quittung verwende, und daß endlich diese Haupt-Quittung dem betreffenden Proviant-Amt von dem Steuer-Amt zur Umtauschung zugefertiget werde.

Die königlichen landrätlichen Officia werden demnach hiermit angewiesen, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen, und darauf zu sehen, daß dieses auf das genaueste beobachtet werde.

M. II. Juli 17. Breslau den 16ten Juli 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 110. Die neue Einrichtung des Invaliden-Wesens betreffend. Breslau, den 16ten Juli 1811.

Nachstehender Auszug aus der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre, d. d. Berlin den 14ten März 1811, so wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre, d. d. Königsberg den 29sten Mai 1809, betreffend die neue Einrichtung des Invaliden-Wesens, und der Extract aus den speciellen Bestimmungen des königlichen Allgemeinen Krieges-Departements, in Bezug auf diese Allerhöchste Cabinets-Ordres, in so weit solche die Civil-Behörden mit angehen, wird sämtlichen Unter-Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

M. IV. 597 Juli. Breslau, den 16ten Juli 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Auszug aus der Cabinets-Ordre, d. d. Berlin den 14ten März 1811, an das allgemeine Krieges- und Militair-Ökonomie-Departement, die Bestimmungen über die Qualificatio zur Anerkennung, Versorgung und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee betreffend.

Um die in verschiedenen Zeiten einzeln gegebenen Prinzipien, wonach die zweite Division des Allgemeinen Krieges-Departements bei Anerkennung der Invalidität, und die vierte Division des Militair-Ökonomie-Departements bei Verteilung der Invaliden zu verfahren hat, an einem Orte zusammen zu fassen, und neue Bestimmungen, welche ich für nöthig erachte, hinzuzufügen, verordne ich folgendes.

A. Bei den activen Truppen.

5) Halb-Invaliden sind, wie bereits vorgeschrieben ist, von dem Brigades-General, der Nir dafür verantwortlich bleibt, zu besichtigen und zu approbiren. Sie werden hierauf von Seiten der zweiten Division des Allgemeinen Krieges-Departements zu den resp. Garnison-Compagnien designirt, wenn sie:

a 1) durch Blessuren vor dem Feinde,

2) durch unmittelbare Beschädigungen im Dienst, z. B. durch das Auf-
fliegen von Munitio, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehr-
laufs, Verwundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen
von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen und dergl., Halb-Invaliden
geworden sind, oder

3) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen tragen, (worunter niemals die Eh-
rentroddel, sondern nur die Medaille zu verstehen ist), und die Art, wie sie
Halb-Invaliden geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht. Dergleichen
qualificirte Halb-Invaliden sind ohne Rücksicht auf ihre Chargen und Dienstzeit
zuerst anzustellen.

b) Hierauf folgen die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folge des
Dienstes seyn müssen, Halb-Invalide gewordenen Feldwebel, Wacht-
meister, Chirurgen, Unter-Officiere und Bombardire, wenn sie we-
nigstens 6 Jahre, Gemeine aber, wenn sie mindestens 8 Jahre gedient
haben.

c) Zuletzt die nicht durch den Dienst Halb-Invalide gewordenen und auch
nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwebel, Wachtmeister etc.
wenn sie wenigstens 12 Jahre, und Gemeine, wenn sie wenigstens 16
Jahre gedient haben.

Nur die sub a bezeichneten Halb-Invaliden müssen in jedem Fall, und
könnte es nicht anders sein, auch im Ganzen überzählig angestellt werden; die-
jenigen aber der Classen b und c, welche bei Mangel der nöthigen Vakanz
nicht untergebracht werden können, werden nach ihrer Folge notirt; auch kön-
nen einzelne nicht so lange gediente, als in b und c vorgeschrieben ist, wenn
ein musterhaftes Betragen sie ausgezeichnet hat, jenen angehängt werden. Diese
Notirten sind, wenn sich Vakanz ergeben, nach der Reihenfolge einzustellen,
bis dahin aber mit Laufspässen zu entlassen. Alle übrige nicht unter obigen Be-
stimmungen begriffene Halb-Invaliden werden nur verabschiedet. Auch ist den-
jenigen Individuen, welche nach obiger Bestimmung ihrer Anstellung entgegen se-
hen

hen können, wenn sie vorziehen, den Abschied gegen Verzichtleistung aller Ansprüche auf Gnadenwohlthaten zu erhalten, derselbe zu gewähren; nur muß in beiden Fällen die Halb-Invalidität vorschriftsmäßig und gehörig nachgewiesen sein.

6) Ganz-Invalide werden, wie bisher, auf die bei den Feld-Truppen durch den Brigade-General, bei den Garnison-Compagnien durch den Gouverneur, zum Beweise der Genehmigung autorisirten Listen von der zweiten Division des Allgemeinen Krieges-Departements anerkannt und designirt.

a) Zu Invaliden-Compagnien, auch bei denselben ihre Versorgung ins Civil abzuwarten:

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigung im Dienste Ganz-Invalide und zur Selbsternährung unfähig gewordene Soldaten, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit.

2) Wenn Wachtmeister *rc.* 21 Jahre, und Gemeine 28 Jahre gedient haben, ganz-invalide und zur Selbsternährung unfähig sind, wenn gleich sie dies nicht in Folge des Dienstes geworden.

b) Zum Gnabengehalt, welches in der Regel für den Feldwebel, Wachtmeister und Chirurgus 3 Thaler, für den Unterofficier und Bombardier 2 Thaler, und für den Gemeinen 1 Thaler sein soll. Es darf künftig nur in solchen Fällen von dieser Regel mäßig abgewichen werden, wo das Individuum das Gnabengehalt einer Anstellung bei den Invaliden-Compagnien vorzieht:

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz-invalide, aber zur Selbsternährung nicht unfähig gewordene Soldaten ohne Rücksicht auf Rang und Dienstzeit;

2) Diejenigen, welche nicht im Dienste unmittelbar, sondern nur aus Folge desselben ganz-invalide und sich selbst zu ernähren unfähig sind, wenn Feldwebel *rc.* wenigstens 8 Jahre, Gemeine aber wenigstens 12 Jahre gedient haben.

3) Alle Feldwebel *rc.* wenn sie 18 Jahre, und Gemeine, wenn sie 24 Jahre gedient haben, und ihre Invalidität, wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht.

Die Invaliden der beiden letzten Classen können jedoch nur das Gnabengehalt erhalten, in so weit es der Zustand der Classen gestattet.

c) Invalide Soldaten, welche das Militair-Chrenzzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staate gelassen werden. Dem gemäß

1) wird ihnen die Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie nicht nur in Gemäßheit der sub a festgestellten Bedingungen, sondern auch schon bei der Hälfte der daselbst festgesetzten Dienstzeit zu Theil;

2) sie erhalten den Gnaden-Thaler nicht nur nach den Bestimmungen sub b, sondern, wenn sie ihn bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit, und selbst dann, wenn ihre Invalidität, dafern sie ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungs-Dienst völlig unbrauchbar macht.

d) Es versteht sich von selbst, daß, wenn Ganz-Invalide welche nach a bei Invaliden-Compagnien angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnaden-Thaler verabschiedet zu werden, ihnen solches zu gewähren ist.

e) Den Versorgungsschein sollten in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a und d ausschließt. Wenn aber Leute freiwillig aus der Classe a in die Classe b treten, oder die, welche nur in die letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollten, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde, so kann dies zum Vortheil meiner Classen geschehen.

f) Alle übrigen Ganz-Invaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu verabschieden, und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, bloß unter die Orts-Armen. Wenn es jedoch Ausländer sind, welche keiner Commune sollten überwiesen werden können, so hat die 4te Division des Militair-Ökonomie-Departements dafür, so wie bisher, ferner Sorge zu tragen, daß selbige, wenn ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, auf irgend eine Art ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen.

g) Der 2ten Division des Allgemeinen Krieges-Departements soll es, wie bisher überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Feldwebeln und Wachtmeistern, oder bei andern sich im Dienst besonders ausgezeichneten Leuten, von obigen Bestimmungen eine begünstigende Ausnahme zu machen.

7) Soldaten, welche in die 2te Classe versetzt sind, dürfen aus derselben weder als Halb-Invalide noch als Ganz-Invalide, weder bei den Garnison- noch Invaliden-Compagnien aufgenommen werden. Als Halb-Invalide, auch wenn sie Ganz-Invalide sind und ihnen nur der Gnaden-Thaler zustehen würde, erhalten sie nur den Abschied; haben sie aber Ansprüche auf Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, so bekommen sie den Gnaden-Thaler. Civil-Versorgungsscheine dürfen ihnen in keinem Falle ertheilt werden.

8) Alle bisherige gegebene Bestimmungen leiden in der Regel nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche weder beurlaubt, noch als Exerzirte-Leute ins Kanton entlassen worden sind. Finden sich Leute, welche als solche zum Dienst in der Garnison zurückgekehrt sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit vom Bataillon zc. nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden:

Einem Dienst-Jahre ist gleich zu achten:

wenn der Beurlaubte zc. 6 Monate desselben Jahres bei den Fahnen sich befunden, oder beide volle Uebungen im Frühjahr und Herbst mit gemacht hat, oder 3 Monate gegen den Feind marschirt ist.

Soldaten, welche während dessen, daß sie beurlaubt oder mit Lauspässen ins Kanton entlassen, so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Communen unterhalten werden; wenn sie aber das Militair-Ehrenzeichen tragen, und ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese bei andern eine Folge schwerer Blessuren ist, so kann beiden das Gnaden-Gehalt als eine Beihülfe verabreicht werden.

9) Alle von der zweiten Division des Allgemeinen Krieges-Departements als Ganz-Invalide anerkannte Individuen erhalten zwar ihren Invalidenschein von der vierten Division des Militair-Ökonomie-Departements ausgefertigt, sie müssen aber, dafern sie für den Festungsdienst noch brauchbar sind, wie schon gesagt, bei den Brigade-Garnison-Compagnien vertheilt werden, wodurch zugleich mancher bestimmt werden dürfte, auf Urlaub zu gehen, und Meinen Cassen Einsparnisse erwachsen würden. Die zum Dienst in den Festungen nicht mehr geeigneten Ganz-Invaliden werden dagegen im Allgemeinen bei den Invaliden-Compagnien untergebracht.

10) Alle Krüppel und gebrechliche Invaliden, insonderheit wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst entstanden sind, so wie auch Invaliden von hohem Alter, müssen in Invalidenhäuser möglichst untergebracht werden: dabei giebt wieder unter gleichen Umständen das Militair-Ehrenzeichen den Vorzug. Vakanzten dürfen daher nur erst dann in den Invalidenhäuser bleiben, wenn alle dergleichen Invaliden, und insofern sie nicht in zu entlegenen Provinzen sich befinden, untergebracht sind. Invalide, welche aus Invalidenhäuser beurlaubt werden können, gehören nicht in diese Anstalt, müssen daraus entfernt, und können künftig, wenn zugleich die oben gegebenen Bestimmungen erfüllt worden, gar nicht mehr zugelassen werden, indem es ganz unangemessen ist, in dergleichen Anstalten Beurlaubte zu haben.

11) Endlich will Ich auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen und bestimme Ich hiermit: daß sämmtliche Listen von anzuerkennenden Halb- und Ganz-Invaliden nur einmal im Jahre, und zwar sogleich nach beendigtem Fühjahrs- Uebungen, eingereicht werden sollen, damit die Leute nicht mehr einzeln, wie es bisher durch Nachträge veranlaßt worden, sondern in ganzen Abtheilungen, und nur einmal im Jahre abgeschickt werden können.

B. Inactive Soldaten.

Für diejenigen, welche sich im Lande befinden, bleiben, so lange es noch welche zu versorgen giebt, die in der Cabinets-Ordre vom 29sten Mai 1809 gegebenen Festsetzungen. Dagegen befehle Ich ausdrücklich, daß die so häufig aus den abgetretenen Provinzen noch jetzt in meine Lande kommende Soldaten vormaliger Preussischer Regimenter, um ihre Versorgung nachzusuchen, gänzlich abgewiesen, und den Polizei- Behörden übergeben werden sollen.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

Cabinetts-Ordre d. d. Königsberg, den 29sten Mai 1809.

Wegen Bestimmung der invaliden Soldaten von den aufgelösten Regimentern.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc., wollen zur Unterstützung der entweder durch Blessuren, oder lange Dienstzeit invalide gewordenen Unter-Offiziere und Gemeine der aufgelösten Regimenter, in so fern solche nicht mehr zum Felddienst brauchbar sind, hiermit folgendes festsetzen:

1) Alle dergleichen Leute, welche durch Blessuren zum ferneren Dienst unfähig geworden sind, werden eben so behandelt, wie die Invaliden der activen Truppen, und haben einen gleichmäßigen Anspruch auf Invaliden-Scheine, es mögen Ein- oder Ausländer seyn.

2) Diejenigen Unter-Offiziere und Gemeine, welche bis zum Ende des Jahres 1806 wenigstens 28 Jahre gedient hatten, können nur auf Civil-Versorgung oder auf den Gnaden-Thaler Anspruch machen, so weit nämlich die Kräfte des Staats die Verabreichung des Gnadenthalers erlauben. Bei Invaliden-Compagnien aber sind

bergleichen Ein- und Ausländer nur dann anzustellen, wenn die dazu geeigneten Subjecte der activen Truppen schon gänzlich bei Invaliden-Compagnien untergebracht sind.

3) Diejenigen Invaliden-Unterofficiere der aufgelösten Regimenter, welche mindestens 20 Jahre gedient haben, erhalten bloß Ansprüche auf eine Civilversorgung, in sofern sie sich darzu qualificiren, sie mögen übrigens Ein- oder Ausländer seyn.

4) Alle übrige in die vorbenannten drei Classen nicht passende Invaliden der aufgelösten Regimenter haben von Seiten des Staats keine Unterstützung zu erwarten, sondern treten bei ihrem herannahenden Alter und Unvermögen in die Classe der Landarmen, für deren Erhaltung nach der vor 2 Jahren publicirten Ordre die Communen, wo derartige Leute so lange ihren Aufenthalt hatten, selbst sorgen müssen, ohne Unterschied, ob dergleichen Arme Ein- oder Ausländer sind.

Seine Königliche Majestät fragen dem Allgemeinen Krieges-Departement hiermit auf, hiernach von den activen Regimentern, zu einem ihnen zu bestimmenden Termin, Invaliden-Listen von den ihnen zum Ersatz zugetheilten Leuten der aufgelösten Regimenter ein für allemal einzufordern, mit der Bestimmung, daß in diese Listen nur die zu 1, 2 und 3 classificirten Invaliden, nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden dürfen; hiernächst aber dem obigen gemäß, alles weiter erforderliche anzuordnen.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

Auszug aus den speciellen Bestimmungen über die Revision der Invaliden, die Aufnahme und Eingabe der Invaliden-Listen, Ausstellung der Invalidentats-Atteste, und über die sonstigen mit den Invaliden-Eingaben in Verbindung stehenden Verhältnisse, in Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten März 1811.

4) Bei den chirurgischen und ärztlichen Invalidentats-Attesten finden folgende wesentliche Bedingungen ihrer Gültigkeit statt:

- a) Es muß aus demselben der Grad der Invalidität deutlich zu ersehen seyn.
- b) Um zu erweisen, daß die Invalidität durch den Dienst entstanden ist, ist die bloße Aussage des Invaliden nicht zureichend; sondern es muß der das Zeugniß ausstellende Arzt oder Chirurgus zugleich das bekunden, was ihm von der Ursache der Invalidität bekannt ist, und außerdem ist ein Zeugniß des Compagnie- oder Esquadrone-Chefs beizufügen:

„daß die Invalidität durch den Dienst entstanden, und auf welche Art
solches geschehen ist.“

c) Alle Invaliditäts-Atteste müssen in der Regel von einem Regiments- oder Bataillons Chirurgus, oder von einem Kreisphysikus ausgestellt seyn; sind aber in Fällen, wo von dem Kreisphysikus kein Attest beigebracht werden kann, die Invaliditäts-Bescheinigungen von dem in das Kanton commandirten Compagnie- oder Esquadron-Chirurgus ausgestellt, so müssen sie in diesem Falle von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus als glaubwürdig attestirt seyn, und zugleich von dem Kanton-Commissarius, in dessen Gegenwart die Besichtigung geschehen ist, mit unterzeichnet werden.

5) Die den Invaliden-Listen beizufügende Atteste der Orts-Obrigkeiten, über die Unvermögenheit der Invaliden zur Selbsternährung, sind nicht anders als gültig anzunehmen, als wenn sie zugleich von dem Landrath des Kreises als richtig bescheinigt sind.

9) Diejenigen Leute:

a) welche mit bloßen Abschieden entlassen zu werden wünschen, müssen, wenn sie nach der Allerhöchsten Festsetzung zu irgend einer Invaliden-Versorgung qualifizirt seyn würden, in einem besondern Protokolle auf alle Invaliden-Versorgung gerichtlich Verzicht leisten, und bei Gelegenheit der alljährlichen Invaliden-Eingabe werden diese Protokolle, unter Beifügung einer speciellen namentlichen Liste mit eingereicht.

b) welche aber, ohne daß sie sich zu einer Invaliden-Versorgung qualificiren, auf ihren Antrag oder wider ihren Willen verabschiedet werden, und daher, im Fall sie in der Lage sind, den Communen zur Ernährung zufallen, dürfen nicht zur Verzichtleistung auf Invaliden-Versorgung von Seiten des Staats gehalten werden, da Niemand auf etwas, das ihm nicht zusteht, renunciren kann; doch aber ist in den Abschieden dieser Leute ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu keiner Versorgung von Seiten des Staats berechtigt sind.

Berlin, den 2ten April 1811.

Königliches Preussisches Allgemeines Krieges-Departement,
von Hacke. von Rauch,

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. II. Betreffend die von den Untergerichten jährlich einzureichende Liste der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen. Brief den 2ten Juli 1811.

Das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern verlangt zum Behuf der Vervollständigung der Bevölkerungs-Listen eine Uebersicht der in Ober-Schlesien im Kalender-Jahre 1810, so wie auch in den künftigen Jahren durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.

Es werden daher sämtliche Untergerichte in Ober-Schlesien hierdurch aufgefordert, die dießfällige Liste vom 1sten Januar bis zum letzten December 1810 mit Hinzufügung der etwa nöthigen Bemerkungen sogleich anzufertigen, und solche ganz unfehlbar binnen 8 Tagen anher einzusenden; hierauf aber alljährlich vom Jahre 1811 an, diese Liste sogleich nach Ablauf eines jeden Jahres anzulegen, und immer spätestens mit dem 10ten Januar anher zu senden.

Brief, den 2ten Juli 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des zeitherigen Bürgermeister Boche zu Wartha, ist der ehemalige Auskultator Klesse zum Bürgermeister daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Fißgel in Kunzendorf in gleicher Qualität nach Rudelsdorf Volkenhayschen Greißes.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 13.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 12.

Breslau, den 24ten July 1811.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Hochlöblichen Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern ist eine Commission zur Organisation der in Breslau zu errichtenden vereinigten Universität unter der Benennung:

Academische Organisirungs-Commission

niedergesetzt worden. Es werden daher sämtliche Behörden aufgefordert, und resp. angewiesen, allen von dieser Commission an sie ergehenden Aufträgen zu genügen.

G. III. July 323.

Breslau, den 13ten July 1811.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

Aufforderung.

Da der gegenwärtige Aufenthalt mehrerer Candidaten der Chirurgie, welche den Cursum anatomico-chirurgicum auf dem Theatro anatomico abgelegt, und die Recognition darüber noch nicht erhalten haben, unbekannt ist: so wird letzteren bekannt gemacht, daß sie die Recognition bei dem Sportul-Rendanten 2c. Biller gegen Erlegung der bekannten Summe erhalten können.

P. X. Juny 102.

Breslau, den 18ten July 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Advertisement.

Von Seiten der Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission ist nunmehr beschlossen worden, daß die Kirche und das Gebäude des hiesigen säcularisirten Capuciner-Klosters (mit Ausschluß des kleinen Seiten-Gebäudes) zum öffentlichen Verkauf gestellt werden soll. Die Kirche ist überhaupt 71 Ellen lang, und 43 Ellen breit; das Kloster aber hat eine Länge von 60 Ellen, und eine Breite von 57 Ellen.

Der Grund- und Durchschnitts-Riß, so wie die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Administrator, Kaufmann Rny, am großen Ringe wohnhaft, zu inspiciren, und wird daher hier nur bemerkt, daß die Gebotthe bei diesen Gebäuden

in klingendem Courant oder in reducirter Münze geschehen müssen. Der Termin zur Licitation wird den 2ten F. M. von 9 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags abgehalten werden; Nachgebothe finden nicht Statt, und wollen sich daher diejenigen, welche diese Gebäude zu acquiriren Willens sind, zur rechten Zeit einfinden.

Breslau, den 17ten July 1811.

von Kracker, Regierungsrath,
als Sacularisations-Commissarius.

P r o c l a m a

wegen Verdingung einer Quantität Fourage zur Einlieferung in das Magazin zu Reisse.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Quantität Fourage von 2400 Scheffel Hafer, 800 Centner Heu und 100 Schock Stroh Breslauer Maaß und Gewicht, zur Einlieferung in das Magazin zu Reisse, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdingen werden sollen. Dieser Licitations-Termin wird auf den 5ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale des Steuer-Amts zu Reisse vor denen dazu ernannten Deputaten, dem Königl. Landrath v. Gilgenheimb und dem Proviand-Meister Friese anberaumat, wozu alle und jede, besonders aber die Herrn Landräthe der angrenzenden Kreise, welche an dieser Entreprise Theil nehmen wollen, zur Abgabe ihres Gebots hiermit eingeladen werden.

M. H. July 27. Signatum Breslau, den 19ten July 1811.

(L. S.) Militair-Deputation der Breslauerischen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die Cassé des Königl. Schlesiſchen Uhlanen-Regiments für das Etat-Jahr 1810 bis 1811 Ansprüche zu haben vermeinen, sich zu deren Anmeldung und weitem Erörterung, in dem auf den 3ten August c. alhier in den Zimmern des Königl. Ober-Landes-Gerichts vor dem ernannten Commissarius Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Schalscha, entweder in Person, oder durch einen aus den hiesigen Justiz-Commissarien zu wählenden Bevollmächtigten, als z. B. den Justiz-Commissarius Wichura oder Pilaski, zu stellen, indem der Ausbleibende mit seinen Forderungen aus dem gedachten Etats-Jahre an die Regiments-Cassé durch Auserlegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt, und nur an die Person desjenigen, mit dem er contrahirt, verwiesen werden wird.

Brieg, den 4ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

Auf Antrag des Oberschlesischen Landschafts-Collegii sind zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der im Rattiborer Kreise von Oberschlesien belegenen Gütter Pielze und Pieterkowig, welche beide nach der zu diesem Behuf residirten Taxe auf 5999 Rthlr. 26 Sgl. 5½ Pr. gewürdigt sind, 3 Termine hieselbst in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts, nemlich auf den 4ten Novbr. 1811 den 5ten Febr. 1812 und den 9ten May 1812: vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kerns angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, zur Abgabe ihrer Gebote und Gewärtigung des Zuschlages, vorgeladen werden, indem auf nachträglich eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Brieg, den 8ten July 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Es werden hiermit alle diejenigen, die aus Verhandlungen mit dem Kreis-Comite vom Ausbruche des Krieges 1806 bis zur Evacuation der Provinz, oder auch noch späterhin in Kreis-Comite Angelegenheiten des hiesigen Kreises Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, sich auf den 2ten August d. J. Vormittags vor unterzeichneten Landrath und der Rechnungs-Abnahme-Deputation zu stellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen, beweislich zu belegen, oder zu gewärtigen, daß darauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Creuzburg, den 10ten July 1811.

von Taubadel,

Königl. Preuß. Landrath Kreuzburger Kreises.

A u f f o r d e r u n g

Die Convention d. d. Dresden den 10ten Septbr. 1810, mit deren Erfüllung wir hier beauftragt sind, enthält unter andern im 5ten Artikel folgende Bestimmung: Die Cautionen derjenigen Preuß. Beamten, welche zwar nach dem Tilsiter Frieden noch im Herzogthum Warschau einen Posten bekleidet, gegenwärtig aber in den Preuß. Staaten ihren Wohnsitz haben, sollen ihnen zurückgestellt werden, in so fern die Regierung jenes Herzogthums in Hinsicht der Verwaltung ihrer Aemter, keine Ansprüche mehr an sie zu machen hat.

Alle und jede, in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen unseres allergnädigsten Herrn zurück gekehrte, ehemals in dem jetzigen Herzogthum Warschau angestellt gewesene, in dem allegirten Artikel begriffenen Officianten, welche ihre Cautionen noch nicht zurück erhalten haben, fordern wir hierdurch auf, sich das

späte-

spätestens binnen 4 Wochen a dato schriftlich bei uns zu melden, die bestellte Caution ausführlich zu bezeichnen, und sich bestimmt zu erklären, ob die selbe zurückhalten oder den bevollmächtigten Herrn Commissarien Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzog von Warschau, überliefert werden soll? Die Caution desjenigen, der dieser Aufforderung kein Genüge leistet, wird den gedachten bevollmächtigten Herrn Commissarien ausgehändigt werden. Warschau, den 10ten July 1811.

Die Königl. Preuß. zur Vollziehung der mit dem Königl. Sächsischen Hofe unter dem 10ten Sept. 1810 geschlossenen Convention angeordnete Immediat-Commissarien.

v. Zerboni di Spofetti. Sensch.

A v e r t i s s e m e n t

wegen der Ferien bei der hiesigen Bau- und Handwerks-Schule.

Da die diesjährigen Ferien bei der hiesigen Bau- und Handwerks-Schule den 24sten d. M. ihren Anfang nehmen, und bis zum 24sten August a. c. dauern; so wird solches zur Nachricht für die neu eintretenden Eleven hiermit bekannt gemacht.

P. IV. July 133.

Breslau, den 12ten July 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

S t e k b r i e f.

Auf Befehl des Criminal-Senats Eines Hochpreißlichen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau fordern wir alle und jede Behörden auf, den in unten stehenden Signalement bezeichneten ehemaligen Lieutenant Ernst Carl Gotthold von Nimptsch, welcher während der Instruction der weitem Vertheidigung in einer gegen ihn obschwebenden Criminal-Untersuchung, wobei er auf freiem Fuß geblieben, sich von hier entfernt, und dem Vernehmen nach in die K. K. Oestreichschen Staaten begeben hat; sobald er sich betreten läßt, zu verhaften, und von seiner Verhaftung uns schleunigst Nachricht zu geben, damit das weitere wegen seiner Ablieferung entweder anhero oder auf die Festung sofort verfügt werden kann.

Schweidnitz, den 22sten Juny 1811.

Königlich Preuß. Inquisitoriat des Fürstenthums Schweidnitz.

Signalement.

Ernst Carl Gotthold von Nimptsch ist groß, schlank und grade gewachsen, mißt ohngefähr 6 Zoll, ist circa 25 Jahr alt, von glatten, jugendlichen länglichen wohlgebildeten Gesicht, blauen Augen, hellbraunen sich kräuselnden Haaren; er hat ein gebildetes kräftiges Sprach-Organ, spricht Deutsch und Französisch, und ist in seinen Manieren lebhaft und gewandt.
